



**6134 Vomp, Dorf 69**  
**Bezirk Schwaz, Tirol**

Tel.: 05242/63237  
Fax: 05242/63237-20  
E-mail: [gemeinde@vomp.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vomp.tirol.gv.at)  
Homepage: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)

Zl.: D/18104/2022 A/5561/2022

## **Kurzparkzonen- und Behindertenparkplatzverordnung der Marktgemeinde Vomp im Bereich Fiecht – Friedhof**

Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2022

Kurzparkzone und Behindertenparkplatz im Gemeindegebiet von Vomp im Bereich Fiecht (Friedhof).

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp, beschlossen anlässlich der Sitzung vom 21.11.2022, mit welcher eine Kurzparkzone und ein Halten und Parken verboten „ausgenommen für Menschen mit Behinderungen“ erlassen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. d sowie des 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Darstellung, wird auf dem Parkplatz auf GST 558/1 im Bereich Fiecht – südwestlich des Friedhofs gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Kurzparkzone mit einer gebührenfreien Parkdauer von 90 Minuten an den Werktagen von Mo.-Fr. von 06:00 – 12:00 und 14:00 – 19:00, Sa. von 06:00 – 12:00 Uhr verfügt.

#### **§ 2**

Weiters wird laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Darstellung auf dem südöstlich des GST 558/1 gelegenen Parkplatz der Kurzparkzone ein Halten und Parken verboten „ausgenommen für Menschen mit Behinderungen“ verfügt.

#### **§ 3**

Die Kurzparkzonenverordnung wird gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die Aufstellung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 13d der Straßenverkehrsordnung 1960 mit den Zusatztafeln „Parkdauer 90 Minuten“ und „Mo.-Fr. von 06:00 – 12:00 und 14:00 – 19:00, Sa. von 06:00 – 12:00 Uhr“ kundgemacht.

## § 4

Die Behindertenparkplatzverordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung durch die Aufstellung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 13 b der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h der Straßenverkehrsordnung 1960 kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)